



## **Finanzordnung des American Football und Cheerleading Verband Berlin-Brandenburg e. V.**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2008.  
Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2022

### **§1 Beiträge und Gebühren**

#### **1.1 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied des AFCVBB e. V. gemäß § 3 der Satzung, im weiteren Verein genannt, ist verpflichtet, Beiträge gemäß dieser Ordnung und ggfls. weiterer Satzung und Ordnungen an den AFCVBB e. V. kostenfrei zu entrichten. Der Verein hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seit 01.01.2014 beträgt der Mitgliedsbeitrag 7,00 EUR pro Mitglied/Jahr. Beitragserhöhungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **1.2 Ermittlung des Beitrages**

Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation mit der Anzahl aller Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) des Vereins aus der Bestandsmeldung an den jeweiligen Landessportbund mit dem Mitgliedsbeitrag pro Mitglied.

#### **1.3 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr wird in der „Ordnung über die Mitgliedschaft“ des AFCVBB e. V. geregelt.

#### **1.4 Passgebühren**

Die Gebühren für die Ausstellung und oder für die Verlängerung regelt sich nach der Bundesspielordnung für American Football und für Cheerleading nach der Bundeswettkampfordnung. Zurzeit beträgt die Passgebühr 8,00 € pro Passausstellung bzw. -verlängerung.

Für das Bearbeiten eines Pass-Antrags innerhalb von 3 Werktagen (auf Wunsch des Vereins) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 20,00 EUR pro Pass erhoben.

Die Pässe sind Eigentum des AFCVBB e. V. und sind spätestens bis zum 15.12. an die Pass-Stelle zurückzusenden. Bei Überschreitung des Termins wird eine Gebühr von 100,00 EUR erhoben.

#### **1.5 Lizenzgebühren und Kautionen**

Die Lizenzgebühren und Kautionen regeln sich nach der Bundesspielordnung für American Football und für Cheerleading nach der Bundeswettkampfordnung sowie die Ordnung über die Mitgliedschaft im AFCVBB e. V.

#### **1.6 Porto- und Versandkosten**

Von den Vereinen sind die Versand- und Portokosten zusätzlich zu den Passgebühren zu tragen, wenn diese nicht abgeholt werden, oder ein Freiumschlag beigefügt ist. Diese werden wir folgt berechnet:

- Bis 2 Spielerpässe (Einwurfeinschreiben plus Porto)
- Bis 40 Spielerpässe (Einwurfeinschreiben plus Porto)
- Ab 40 Spielerpässe (Einwurfeinschreiben plus Porto)



## **§ 2 Zahlungsfälligkeiten**

### **2.1 Mitgliedsbeiträge**

Die unter Punkt 1 berechneten Mitgliedsbeiträge sind zum 28.02. des laufenden Jahres fällig, auch wenn die Rechnungslegung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

### **2.2 Passgebühren**

Die Passgebühren für die Anzahl der Pflichtpässe, sind mit der Lizenzgebühr fällig. Die Passgebühren für die über die Pflichtpässe hinausgehenden Pässe, sind mit Ausstellung des Passes oder der Pässe fällig.

### **2.3 Lizenzgebühren und Kautionen**

Die Fälligkeit der Lizenzgebühren und Kautionen regelt sich nach der Bundesspielordnung gemäß § 145 Punkt 4 BSO für American Football und für Cheerleading nach der Bundeswettkampfordnung.

### **2.4 Strafen**

Die Fälligkeit der Strafen richtet sich nach der Bundesspielordnung gemäß § 130 BSO für American Football und für Cheerleading nach der Bundeswettkampfordnung.

## **§ 3 Strafen**

Strafen werden durch Rundschreiben der Ligaobleute, oder Einzelschreiben des Landesverbandes, mitgeteilt. Diese Schreiben gelten gleichzeitig als Beleg für den Verein. Die Überweisung von Strafen erfolgt auf unten angegebenes Konto des Landesverbandes, unter Angabe des Vereines und des Datums der o. g. Bezugsschreiben. Einsprüche zu Strafen haben dem § 49 der BSO in der jeweils gültigen Form zu genügen.

## **§ 4 Bankverbindungen**

Die Bankverbindungen des AFCVBB e. V. lauten:  
Berliner Sparkasse, IBAN: DE 68 100 500 00 0990 01 2646, BIC: BELADEBEXXX

Bei allen Überweisungen ist ein konkreter Bezug durch den Überweisenden mit anzugeben.

## **§ 5 Lehrgänge**

Die Gebühren für Lehrgänge werden in der Lehrgangsausschreibung festgelegt. Sie sind grundsätzlich vor Lehrgangsantritt zu entrichten. Der entsendende Verein ist Kostenschuldner für den Lehrgangsteilnehmer. Vereinbarungen zwischen Verein und Teilnehmer haben auf diese Regelung keine rechtliche Auswirkung. Näheres wird durch die Kostenregelung in den Lehrgangsausschreibungen geregelt.

## **§ 6 Aufwandsersatz**

### **6.1 Fahrtkosten**

Dienstfahrten sind, soweit dies möglich ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, da diese in der Regel preisgünstiger sind. Hierbei werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Kostengünstige Angebote, z. B. der Deutschen Bahn oder Fluglinien, sind zu nutzen. Dies trifft



besonders bei langfristig geplanten oder planbaren Fahrten zu. Ermäßigungen durch Rabattsysteme, z. B. Bahncard, sind zu nutzen. Auf schriftlichen Antrag kann eine einmalige Beteiligung (max. 50 %) pro Jahr auf die Anschaffung einer Bahncard 50, 2. Klasse, gewährt werden. Der Nachweis über die Anschaffung ist mit einzureichen.

Fahrten mit dem eigenen Pkw sind dann durchzuführen, wenn erhebliche Zeitersparnis erreicht wird, eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, oder dadurch zusätzliche Kosten (z. B. zusätzliche Übernachtung) entstehen würden. Bei Benutzung eines Pkw wird die gesetzlich gültige KM-Pauschale erstattet.

#### 6.2 Reisekosten-Pauschalen

Sämtliche Reisen sind vor Antritt durch den Vorstand zu genehmigen. Die Einholung der Genehmigung obliegt den Reisenden. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Bei Reisen gelten die jeweils steuerlichen Richtlinien für Mehraufwendungen für Verpflegung.

Übernachungskosten ohne Frühstück werden bis max. 80,00 EUR gegen Vorlage der originalen Hotelrechnung erstattet. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sollten die Übernachtungskosten einschließlich Frühstück sein, werden 4,80 EUR dafür in Abzug gebracht.

#### 6.3 Telefonkosten

Telefonkosten werden pauschalisiert auf Antrag bis maximal in Höhe von 20,00 € pro Monat zurückerstattet, sofern keine Flatrate-Verträge bestehen. Mit dem Pauschalbetrag werden alle Kosten für Festnetz- oder Mobiltelefone sowie Internetzugang abgegolten.

### **§ 7 Sonstiges**

Bei genehmigten Dienstfahrten sind zu den Abrechnungen auch die Einladungen und die Teilnehmerlisten beizufügen. Weitere Kostenerstattungen im Rahmen der Tätigkeiten für den AFCVBB e. V., sind im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen. Die Abrechnung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung.

Alle Rück- oder Pauschalerstattungen des Jahres sind nur im aktuellen Geschäftsjahr möglich. Ein Antrag auf Erstattung hat somit bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Danach ist eine Erstattung nur auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand möglich. Ohne vorherige Genehmigung wird kein Kostenersatz gewährt. Über alle Anträge auf Förderungen bzw. Zuschüsse wird grundsätzlich im vierten Quartal eines jeden Jahres entschieden, ohne dass es eines besonderen Hinweises oder Benachrichtigung bedarf. Den Anträgen ist immer eine entsprechende Abrechnung beizufügen, die den Förderrichtlinien der Landessportbünde entsprechen.

### **§ 8 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer**

Sofern der Ausweis von Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erfolgt, so sind die angegebenen Beträge Netto-Beträge. Kommt es zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen nach Rechnungsstellung, so sind die Vereine verpflichtet, die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer nachzuentrichten. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre.



## **§ 9 Inkrafttreten & Salvatorische Klausel**

### **9.1 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **9.2 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung, einschließlich der Aufhebung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

### **9.3 Unwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Ordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

### **9.4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 29. März 2008 von der Mitgliederversammlung des AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG e.V. beschlossen und 01.04.2008 in Kraft getreten sowie am 09.04.2022 letztmalig geändert worden.